

# **Schutzkonzept und Handlungsanweisungen der Schule Rütli**

**Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie  
ab 25. Januar 2021 bis auf Weiteres**

Für das Schutzkonzept verantwortliche Personen

Stephan Inauen / Präsident Schulpflege / 055 251 33 80 / [stephan.inauen@schule-rueti.ch](mailto:stephan.inauen@schule-rueti.ch)  
Stellvertretung: Susanne Warmers / Schulverwaltung / 055 251 33 90 / [susanne.warmers@schule-rueti.ch](mailto:susanne.warmers@schule-rueti.ch)

## 1. Einleitung

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Schule Rüti zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)<sup>1</sup> für Schulen, auf den Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2020 (RRB-2020-704), die Informationen des Volksschulamts, insbesondere das Leitungszirkular VSA zum Coronavirus Update 21 vom 9. Juli 2020 und Update 28 vom 28. Oktober sowie die Verfügung der Bildungsdirektion vom 28. Oktober 2020 und 21. Januar 2021, dem Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 2020 sowie der Verordnung 3 des Bundes vom 13. Januar 2021.

## 2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 25. Januar 2021 bis auf Weiteres und durch alle Schulbeteiligten umzusetzen.

## 3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern, Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und Quarantäne- bzw. Selbstisoliations-Absenzen möglichst zu vermeiden. Der Schutz der Gesundheit steht im Fokus.

## 4. Besonders gefährdete Personen

Zu den besonders gefährdeten Personen gehören

- Ältere Menschen
- Schwangere Frauen
- Erwachsene mit gewissen Vorerkrankungen (Details gemäss Angaben BAG)

Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und allfällige zusätzliche Empfehlungen des BAG oder der kantonalen Organe.

## 5. Unterricht

Der Präsenzunterricht findet in den Regelklassen statt.

## 6. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
  - Abstand halten (> 1.5 Meter)
  - Räume, insbesondere Unterrichtsräume, regelmässig und gut lüften
  - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen
  - Händeschütteln vermeiden

---

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

- Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen
  - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben
  - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden stufen- und bedarfsgerecht die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. Schülerinnen und Schüler benutzen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- e. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing).
- f. Für Erwachsene (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte), Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse der Primarstufe gilt ab sofort auf den Schularealen eine grundsätzliche Maskenpflicht. Zum Schulareal gehören die Schulgebäude samt Unterrichtsräumen sowie Nebengebäude wie Sporthallen, Garderoben und Betreuungsräume sowie Pausenplätze und übrige, zum Schulareal gehörende, umfriedete Plätze.
- g. Ausnahmsweise keine Maskentragpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In diesen Fällen sind die erforderlichen Abstände unter allen Anwesenden einzuhalten oder der Schutz durch andere Massnahmen zu gewährleisten.
- h. Ausnahmsweise keine Maskentragpflicht gilt in den Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken. Die Abstände sind einzuhalten.
- i. Maskenbefreiungs-Atteste dürfen nur durch entsprechend autorisierte Organe, nicht aber durch das Schulpersonal, überprüft werden.

## **7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler**

Die Regelungen sind im Anhang 1 „Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen“ beschrieben.

## **8. Massnahmen Mitarbeitende**

- a. Die Regelungen sind im Anhang 1 „Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen“ beschrieben.
- b. Physische Treffen ausserhalb des Unterrichts zu Gesprächen, Sitzungen, Mittags- und Kaffeepausen sind zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, dürfen maximal 5 Personen teilnehmen unter Einhaltung der Abstände und der Maskenpflicht
- c. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab der Mittelstufe) wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten.
- d. Im Kindergarten sowie in der Unterstufe ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- e. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 Metern untereinander einzuhalten.

## 9. Tagesstrukturen

Die Tagesstrukturen verfügen über ein eigenes Schutzkonzept.

## 10. Organisatorische Massnahmen

- a. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung. Für Lehrpersonen stehen zusätzlich noch Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- b. Die üblichen Reinigungsarbeiten und -zyklen werden durch folgende Massnahmen ergänzt:
- c. Türdrücker, Griffe und Handläufe werden einmal täglich mit Desinfektionsmittel gereinigt
- d. In allen Klassenzimmern und Schulungsräumlichkeiten stehen Desinfektionsmittel für die Mitarbeitenden zur Verfügung (Schülerinnen und Schüler sollen diese grundsätzlich nicht benutzen)
- e. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).
- f. In den Lehrerzimmern, im Schulbus und an den Hortstandorten hat es, neben Desinfektionsmitteln, auch Hygienemasken für den Notfall. Dem Hausdienst stehen für gewisse Arbeiten wie Abfallentsorgung etc. Handschuhe und Hygienemasken zur Verfügung.
- g. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist der Hausdienst zuständig, sofern nichts anderes vermerkt wird.

## 11. Schulanlage – Pausenplatz – Turnhallen

- a. Die Schulanlage ist während der Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen.
- b. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen).
- c. Ausserhalb der Unterrichtszeit sind die Schul-Aussenanlagen für die Öffentlichkeit geöffnet.
- d. Die geltende Hausordnung ist einzuhalten.
- e. Die Turnhallen und Garderoben inkl. Duschen stehen dem Schulbetrieb zur Verfügung.
- f. Den Vereinen und Organisationen mit einem Schutzkonzept werden die Turnhallen, die Schwimmhalle und weitere vermietbare Räumlichkeiten ausserhalb der Schulzeit zur Verfügung gestellt. Die Garderoben und Duschen dürfen benutzt werden. Ansonsten gelten die vertraglich geregelten Abmachungen.

## 12. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Regelungen sind im Anhang 1 „Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen“ beschrieben.
- b. Sowohl die Durchführung eines Corona-Tests bei Schülerinnen und Schülern wie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch das Testergebnis (negativ oder positiv) sind gleichentags unaufgefordert durch die

vorgesetzten Stellen der Schulverwaltung, Fachstelle Personelles, mitzuteilen.

- c. Die Schulverwaltung unterstützt bei positiven Testergebnissen die vorgesetzten Stellen bedarfsgerecht in der Kommunikation.

### **13. Spetten**

- a. Die allgemeinen Bestimmungen zum Spetten gelten ab 8. Juni 2020.
- b. Bei kurzfristigen Absenzen von Lehrpersonen durch Krankheit, wird nach kurzfristigem Ersatz gesucht. Während dieser Zeit werden die Kinder in der zugeteilten Regelklasse betreut.
- c. Wird kein Ersatz gefunden, werden die Kinder, nach Rücksprache und im Einverständnis mit den Eltern, nach Hause entlassen.

### **14. Sport- und Musikunterricht, Lager, Exkursionen und Veranstaltungen**

- a. Die Maskenpflicht ab der 4. Primarschulklasse gilt grundsätzlich auch im Sport- und Musikunterricht.
- b. Im Turn- und Sportunterricht ist auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakten zu verzichten.
- c. Auf den Schwimmunterricht ist für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarschulklasse zu verzichten
- d. Im Musikunterricht oder bei musikalischen Aktivitäten ist auf das Singen in Gruppen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen zu verzichten, wenn die Abstands- und Hygienemassnahmen gem. Ziff. 8.a. nicht eingehalten werden können.
- e. Schulische Veranstaltungen, Anlässe mit externen Besuchern dürfen nicht durchgeführt werden. Ausflüge einzelner Klassen ohne Übernachtung sind unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben weiterhin möglich.
- f. Auf eine Durchmischung verschiedener Klassen und Gruppen ist zu verzichten.
- g. Die Durchführung von obligatorische Lagern und weiteren Anlässen mit einer oder mehreren Übernachtungen ist bis auf Weiteres nicht gestattet..
- h. Bei Miteinbezug von Erwachsenen/Eltern sind generell die Verhaltens- und Hygieneregeln zu beachten.
- i. Der öffentliche Verkehr ist während der Stosszeiten zu meiden. Abschlussreisen eher im Rahmen von kleineren Tagesausflügen und ohne Übernachtungen.

Die Verantwortung für die Ansetzung von Schul- und Klassen-Aktivitäten und deren kontrollierte Umsetzung liegt bei den Schulleitungen.

Genehmigt Krisenstab, 27. Januar 2021

## **Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen**

**Die Schulleitung hat bei Kenntnisnahme eines bestätigten Covid-19-Falls an der Schule umgehend das Contact Tracing des Schulärztlichen Dienstes des Kantons Zürich zu informieren.**

**Kontakt: ct@lunge-zuerich.ch, +41 44 268 20 90.**

**Die Anweisungen der kantonsärztlichen Dienste und des Contact-Tracings sind verbindlich und ihnen ist Folge zu leisten.**

### **Kind oder Erwachsene/r zeigt Symptome**

Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen mit:

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt, der das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).

### **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie/er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

### **Kinder und Jugendliche**

Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) und bei der Hausärztin / dem Hausarzt gemeldet werden. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie/er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren. Die Ärztin / der Arzt entscheidet abschliessend wann die Rückkehr in die Schule möglich ist.

### **Hinweise**

- Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.
- Bei gewissen Virusmutationen gelten strengere Vorgaben, u.a. werden auch die Kontakte der Kontakte geprüft und es können Tests angeordnet werden. Die Anweisungen des Contact-Tracings sind verbindlich.

## Ein Mitglied der Schulgemeinschaft ist positiv auf COVID-19 getestet

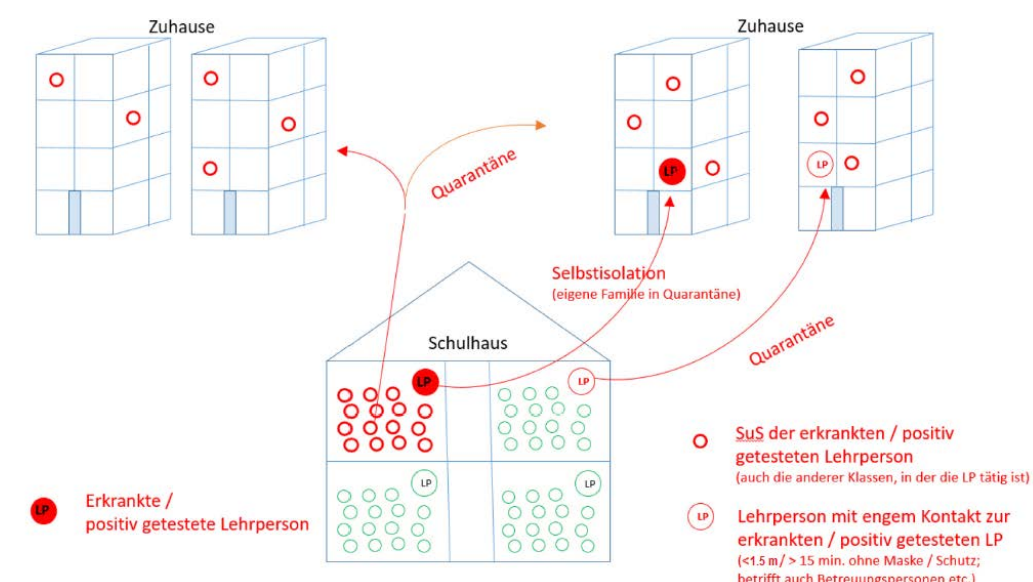
Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, klärt das Contact Tracing der Bildungsdirektion die individuellen Kontakte ab und ordnet eine Quarantäne für die betroffenen Kinder, Jugendlichen, Lehrpersonen oder anderen Schulbeteiligten an. Der kantonale schulärztliche Dienst bzw. die schulärztlichen Dienste der Städte Winterthur oder Zürich bleiben in Kontakt mit der Schulleitung der betroffenen Schule und prüfen, ob die Hygiene und Distanzregeln an der Schule eingehalten wurden. Hat die Schulleitung Kenntnis eines positiven Tests, nimmt sie mit der kantonalen Schulärztin Kontakt auf. Diese informiert die Schulleitung über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Das Vorgehen unterscheidet sich je nachdem, ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder/Jugendliche erkrankt sind.

## Eine erwachsene Person oder ein/e Schüler/in der Sekundarschule ist positiv auf COVID-19 getestet

Die entscheidenden Fragestellungen werden sein:

- Ist in den 48 Stunden vor Symptombausbruch der Abstand von 1.5 Metern zu anderen Erwachsenen und zu Kindern immer eingehalten worden?
- Mit wem hat ein enger Kontakt (unter 1.5 Meter, über 15 Minuten) ohne Tragen einer Hygienemaske oder ohne andere Schutzvorrichtung stattgefunden?

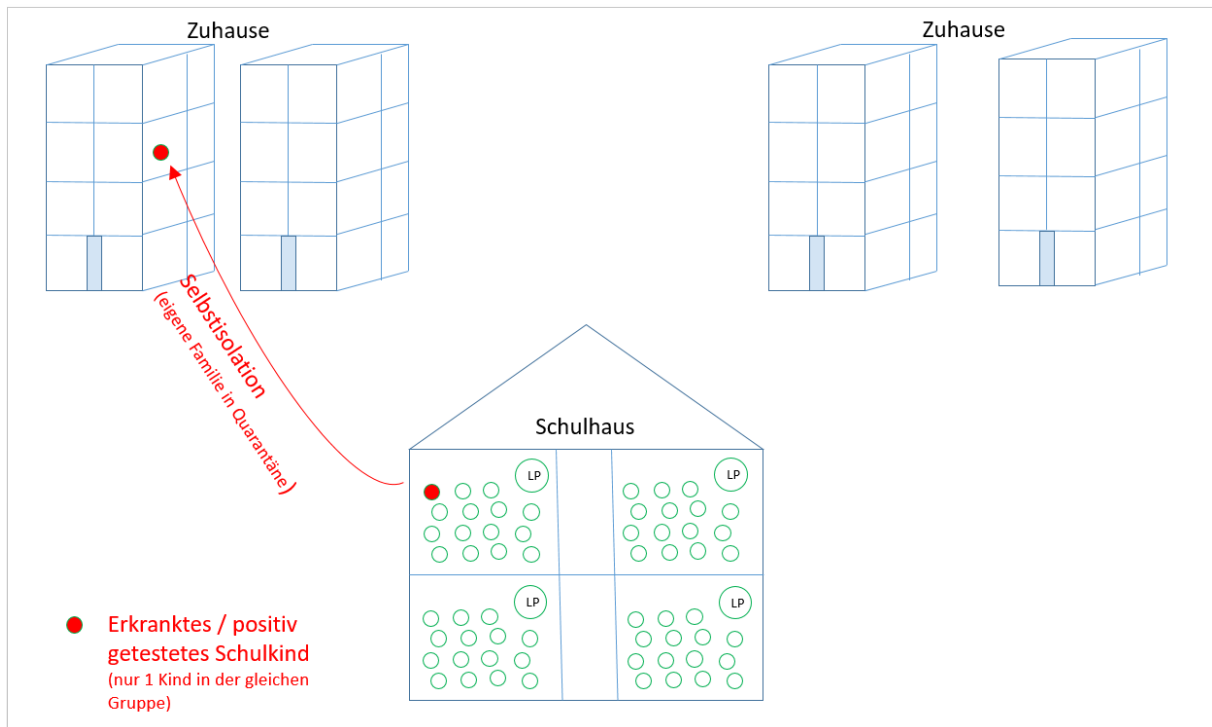
Wird eine erwachsene Person (Mitglied des Lehrkörpers, Betreuungsperson, des administrativen oder des technischen Personals) oder ein/e Sekundarschüler/in positiv getestet, werden alle – Erwachsene und Kinder –, die engen Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Ausnahme: Die positiv getestete Person hatte keinen engen Kontakt unter 1.5 Metern und über 15 Minuten oder beide Seiten haben Hygienemasken getragen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.



Eine erwachsene Person oder SuS Sek wurde positiv auf Corona getestet

## Ein Kind (Primarschule/Kindergarten) ist positiv auf COVID-19 getestet

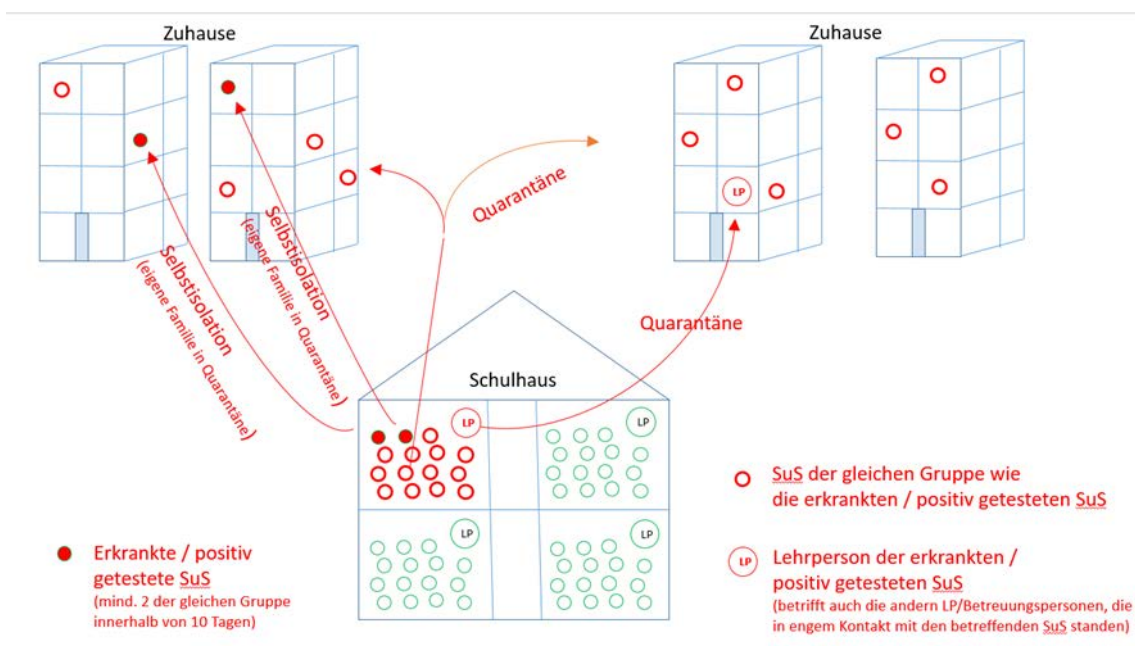
Fällt der Test eines Kindes (Primarschule/Kindergarten) positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden NICHT unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klasse.



Die Grafik illustriert dass wenn der Test eines Kindes positiv ausfällt, die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt werden

### Mehrere Kinder (Primarschule/Kindergarten) sind positiv auf COVID-19 getestet

Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse zwei oder mehr Fälle auf, prüft das Contact Tracing des schulärztlichen Dienstes, für welche Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Subteams, Lehr- oder Betreuungspersonen etc.) über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne notwendig ist. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen. Sie können dafür die unten stehenden Textbausteine nutzen.



Wer muss in Quarantäne oder Selbstisolation, wenn mehrere Kinder an Covid-19 erkrankt sind?

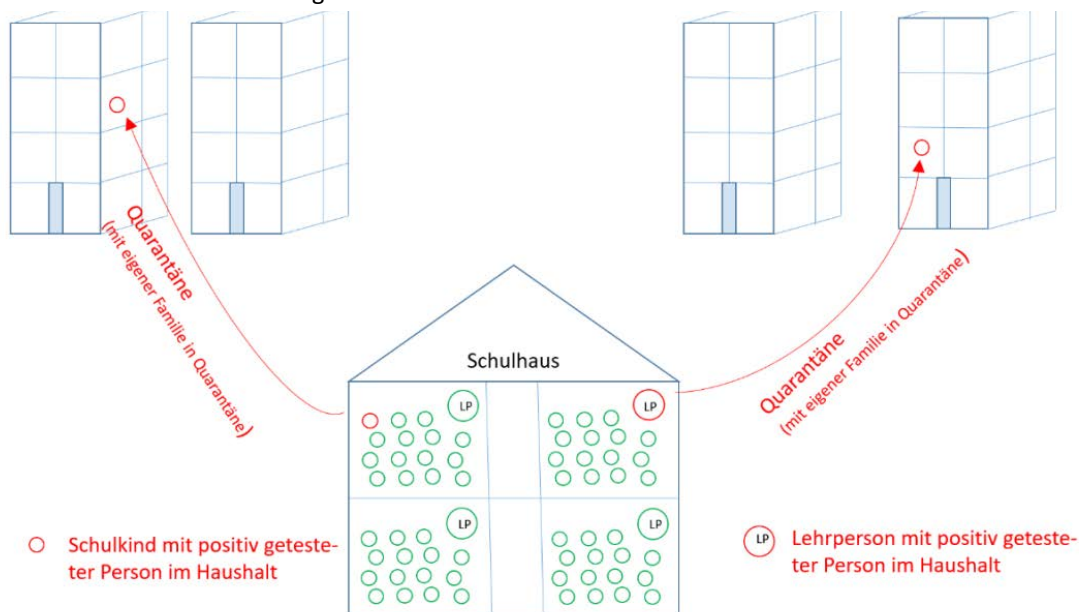


**Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers/einer Schülerin ist an COVID-19 erkrankt oder die Lehrperson/Betreuungsperson bzw. ein Schüler/eine Schülerin war ohne Schutzmassnahmen in engem Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person**

Erkrankt eine Person an COVID-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne.

Dies gilt auch bei engem Kontakt (auch unwissentlich) ohne Schutzmassnahmen mit einer an COVID-19 erkrankten Person.

Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.



Die Grafik zeigt was zu tun ist, wenn eine Person im selben Haushalt erkrankt bzw. enger Kontakt ohne Schutzmassnahme mit einer erkrankten Person bestand.